

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0689/19

Titel

Antrag der Fraktionen CDU und FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN zur DS 0083/19 - Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der KoWo-Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Zum ÄA der Fraktionen CDU und FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN zur DS 0083/19 - Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der KoWo-Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt:

"Der Beschlusspunkt 02 wird folgendermaßen geändert:

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2018 in Höhe von 1.717.774,27 EUR wird ~~wie folgt verwendet:~~

- a) ~~500.000 EUR Ausschüttung an die Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt;~~*
- b) ~~Einstellung des verbleibenden Betrages in Höhe von 1.217.774,27 EUR in „Andere Gewinnrücklagen“~~ **eingestellt.***

Der an die Gesellschafterin auszuschüttende Betrag ist vier Wochen nach Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung fällig."

wird wie folgt Stellung genommen:

Der Antrag zur Änderung des Beschlusspunktes 02 der DS 0083/18 kann nicht befürwortet werden.

Gemäß § 75 Abs. 1 ThürKO sollen Unternehmen und Beteiligungen einen Ertrag für den Haushalt der Landeshauptstadt Erfurt abwerfen. Gemäß § 29 Abs.1 GmbHG haben die Gesellschafter grundsätzlich Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages. Die Verwendung des Ergebnisses der Gesellschaft unterliegt der gesetzlichen Einschränkung, die sich aus dem Grundsatz der Stammkapitalerhaltung ergibt (§ 30 GmbHG).

Gemäß § 53 ThürKO ist die Stadt verpflichtet ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist unter anderem den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen. Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich zu planen und zu führen. Der Haushalt muss in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Gem. § 54 ThürKO sind nach den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung die zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben notwendigen Einnahmen zunächst aus den sonstigen Einnahmen, hier auch Gewinnausschüttungen, zu beschaffen. Sieht man diese haushaltsrechtlichen Vorschriften im Kontext mit den oben zitierten Paragraphen, so ergibt sich hieraus die eindeutige Verpflichtung der Stadt als Gesellschafterin über eine angemessene Ausschüttung der KoWo mbH Erfurt zu beschließen. Bei der Prüfung der Angemessenheit sind sowohl die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft als auch die Interessen der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt zu berücksichtigen.

Gem. der 1. Fortschreibung zum Wirtschaftsplan 2019 der KoWo mbH Erfurt, festgestellt durch Stadtratsbeschluss Nr. 0791/18 vom 27.06.2018 und Gesellschafterbeschluss vom 10.07.2018, ist

für das Jahr 2019 aus dem Jahresergebnis 2018 eine Ausschüttung an die Gesellschafterin von 500 TEUR vorgesehen. Der Haushalt 2019/2020, am 20.03.2019 durch den Stadtrat beschlossen, sieht entsprechend eine Einnahme in der HHST 62040.21000 vor.

Das tatsächlich erzielte positive Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2018 von 1.717,8 TEUR resultiert im Wesentlichen aus der stabilen Vermietungssituation, aus höheren Umsatzerlösen aus der Hausbewirtschaftung und Erträgen aus Grundstücksverkäufen. Der Jahresüberschuss liegt damit um 616,3 TEUR über dem geplanten Ergebnis. Insgesamt wird der Verlauf des Geschäftsjahres 2018 durch die Geschäftsführung als positiv eingeschätzt.

Der Geschäftsführung schlägt in Übereinstimmung mit dem vom Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan 2019 vor, aus dem Jahresergebnis 2018 einen Betrag von 500 TEUR auszuschütten und den Restbetrag in "Andere Gewinnrücklagen" einzustellen. Damit leistet die KoWo mbH Erfurt einen wichtigen Beitrag für den städtischen Haushalt i.S. von § 75 Abs. 1 ThürKO.

Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Ausschüttung in der vorgesehenen Höhe wirtschaftlich für das Unternehmen in 2019 grundsätzlich vertretbar ist.

Der Aufsichtsrat der Kowo mbH Erfurt hat sich am 15.02.2019 und 07.03.2019 intensiv mit dem Jahresabschluss 2018 befasst und die entsprechenden Empfehlungsbeschlüsse an die Gesellschafterversammlung gefasst, so auch die Ausschüttung von 500 TEUR.

Sollte diese Einnahme aufgrund einer geänderten Beschlussfassung zur Verwendung des Jahresergebnisses 2018 der KoWo mbH Erfurt nicht in dieser Höhe realisiert werden können, so müsste die Verwaltung mit entsprechenden Mittelsperren in dieser Höhe tätig werden, um diese Mindereinnahme zu kompensieren. Dabei gilt folgende Reihenfolge: 1. neue freiwillige Aufgaben, 2. übernommene freiwillige Aufgaben 3. Pflichtaufgaben.

Anlagen

gez. Linnert
Unterschrift Beigeordneter D02

10.04.2019
Datum